

Kundeninformation nach § 31 Abs. 2 Strom-Preisbremsengesetz (StromPBG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

durch die Energiepreiskrise sehen sich Versorger und Kunden auch im Jahr 2023 besonderen Herausforderungen und steigenden Energiepreisen ausgesetzt. Die Bundesregierung hat zur Abmilderung dieser Problematik und Entlastung der Bürger eine Strompreisbremse beschlossen und zu deren Umsetzung das Strom-Preisbremsengesetz (StromPBG) erlassen. Ziel ist es, die Letztverbraucher während des gesamten Jahres 2023 und ggf. auch noch bis zum 30.04.2024 mit einem **staatlich finanzierten Preisdeckelungsmechanismus** zu unterstützen. Die konkrete Abwicklung erfolgt durch uns als Lieferant und hängt von den tarifvertraglichen Vereinbarungen mit unseren Kunden und dem Energiebezug an den Entnahmestellen ab.

Im Folgenden möchten wir Sie allgemein über die Umsetzung der Strompreisbremse durch uns informieren:

Umsetzung der Preisbremse für Stromkunden

1. Welche Kundengruppen sind entlastungsberechtigt?

Grundsätzlich sind **alle Stromkunden** durch die Strompreisbremse ab dem 01.01.2023 für jede ihrer Entnahmestellen entlastungsberechtigt.¹ Die Umsetzung der Preisbremse erfolgt ab dem 01.03.2023 (zur Berücksichtigung der Entlastung für Januar und/oder Februar 2023 beachten Sie bitte die untenstehenden Hinweise).

Die jeweilige Höhe der Strompreisbremse hängt maßgeblich von der Verbrauchsprognose für die Entnahmestelle bzw. dem an der Entnahmestelle gemessenen Jahresverbrauch ab. Weiterhin kommt es darauf an, ob die Entnahmestelle mit einem SLP-Zähler oder einem RLM-Zähler ausgestattet ist (dazu sogleich).

Achtung: Von der von der Inanspruchnahme der Strompreisbremse ausgeschlossen sind Personen, Organisationen, Einrichtungen und Unternehmen, die von der EU sanktioniert sind oder die im Eigentum oder unter Kontrolle sanktionierter Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen. Kunden, auf die eine dieser Einschränkungen zutrifft, sind verpflichtet, uns diesen Umstand **unverzüglich** anzuzeigen!²

¹ Zwar gelten für die lediglich bilanziell belieferten Kunden gemäß § 7 StromPBG andere Regelungen; der Lieferant ist aber nur dazu verpflichtet, Informationen zur Abwicklung der Strompreisbremse nach § 4 StromPBG für netzgebundene Belieferung zu veröffentlichen. Mit Blick auf die Verständlichkeit der Informationspflicht haben wir davon abgesehen, den Kunden den Unterschied zwischen netzgebundener und bilanzieller Belieferung zu erklären, auch wenn hierdurch die Präzision der Aussage abnimmt.

² Eine genauere Darstellung der einzelnen Ausschlussgründe in § 4 Abs. 5 StromPBG ist nach unserer Ansicht nicht erforderlich, insbesondere haben wir mit Blick auf die Zielgruppe der Information auf die Erwähnung des (teilweisen) Ausschlusses energiewirtschaftlicher Unternehmen verzichtet. Es bietet sich aber an, bei Kunden, denen gegenüber entsprechende Verdachtsmomente bestehen, einen ausführlicheren Hinweis in der individuellen Pflichtmitteilung zu platzieren.

2. Höhe der Entlastung

Kunden, die im Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023³ leitungsgebunden mit Strom beliefert werden, erhalten für jeden Belieferungsmonat – erstmals ab März 2023 – eine Entlastung unter Vorbehalt der Rückforderung⁴ (§ 12 Abs. 4 StromPBG) durch uns gutgeschrieben. Dabei wird der Strompreis für ein (je nach Verbrauch) **80%iges bzw. 70%iges** monatliches Mengenkontingent auf einen gesetzlich vorgegebenen **Referenzpreis** gedeckelt. Die konkrete Höhe der Entlastung hängt von der tarifvertraglichen Vereinbarung mit uns, Ihrem individuellen Mengenkontingent sowie Ihrem tatsächlichen Verbrauch ab.

Hinweis: Zusätzlich zu den nachfolgenden, allgemeinen Informationen erhalten Sie von uns rechtzeitig weitere Informationen zur konkreten Höhe der Ihnen im aktuellen Abrechnungszeitraum zu gewährenden Entlastungsbeträge sowie zu Ihrem Entlastungskontingent.⁵

Um den monatlichen Entlastungsbetrag zu ermitteln, wird für jede Entnahmestelle der Differenzbetrag (§ 5 StromPBG) mit dem Entlastungskontingent (§ 6 StromPBG) multipliziert (gedeckt durch die jeweils geltende Höchstgrenze für Großverbraucher (§§ 19-11 EWPBG)). Die Ausweisung der Gutschrift erfolgt zwar erst im Rahmen der Verbrauchsabrechnung, kommt Ihnen aber bereits vorläufig durch eine Anpassung der Abschlags- oder Vorauszahlung zugute.⁶ Wenn im laufenden Vertrag keine Abschlagszahlungen vereinbart sind, erfolgt die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags in der nächsten Rechnung.

- Der **Referenzpreis** beträgt:
 - Bei einer Entnahmestelle mit einem Jahresverbrauch von nicht mehr als 30.000 kWh: **40 ct/kWh** (inklusive Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasster Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer);
 - Bei einer Entnahmestelle mit einem Jahresverbrauch von mehr als 30.000 kWh: **13 ct/kWh** (vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlasster Preisbestandteile einschließlich der Umsatzsteuer).

Maßgeblich für die Einstufung der Entnahmestelle ist bei einer SLP-Entnahmestelle die uns aktuell vorliegende Jahresverbrauchsprognose des zuständigen Netzbetreibers. Bei einer Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung ist die im Jahr 2021 gemessene Verbrauchsmenge entscheidend.

³ Zeitlicher Ablauf des Gesetzes ist gemäß § 3 Abs. 1 StromPBG der 01.01.2024; mithin ist der Dezember 2023 der letzte Monat, für den die Preisbremse einzuhalten ist. Allerdings behält sich die Bundesregierung durch § 3 Abs. 2 StromPBG vor, durch Rechtsverordnung die Anwendung von §§ 3 – 12a StromPBG bis zum Ablauf des 30.04.2024 zu verlängern.

⁴ Faktisch sind von der Rückforderung nur große Unternehmen bedroht, welche Erklärungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 StromPBG abgeben müssen und die Höchstgrenze nach § 9 StromPBG überschreiten könnten. Eine vertiefte Erklärung dieses Mechanismus ist – insbesondere mit Blick auf die angestrebte Verständlichkeit der Information für Verbraucher – aus unserer Sicht nicht erforderlich.

⁵ Diese Pflicht ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Satz 1 StromPBG; die Pflichtinhalte dieser Mitteilung sind in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 StromPBG festgelegt. Die Mitteilung muss dem Kunden in Textform möglichst bis zum Ablauf des 15.02.2023, spätestens aber vor dem 01.03.2023 zugehen.

⁶ Die Pflichtinformation nach § 12 Abs. 2 StromPBG sieht – anders als § 3 Abs. 3 EWPBG – nicht vor, dass der Kunde über die Absenkung der Abschlagszahlung informiert werden muss. Allerdings gehen wir davon aus, dass es sich hierbei um ein Versehen des Gesetzgebers handelt. Schon um zu verhindern, dass die Kunden Ihnen fortgesetzt falsche Abschläge überweisen, bzw. zur vorbeugenden Verhinderung von Kundenanfragen sollten Sie die Kunden (auch) über die Anpassung der Abschlagszahlung als Folge der Preisbremse informieren; wir empfehlen dabei, diese Information möglichst mit der Pflichtinformation nach § 12 Abs. 2 StromPBG zu verbinden.

- Der **Differenzbetrag** wird wie folgt berechnet:
 - Bei Tarifen ohne zeitvariablem Arbeitspreis wird der Differenzbetrag aus der Differenz des für die jeweilige Entnahmestelle am ersten Tag eines Kalendermonats vertraglich vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises und des Referenzpreises errechnet.
 - Bei Tarifen mit zeitvariablem Arbeitspreis (z. B. HT-/NT-Tarifen) wird der Differenzbetrag aus der Differenz des für die Belieferung der Entnahmestelle mit der zeitlichen Gültigkeit der einzelnen vereinbarten Arbeitspreise gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreises für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis errechnet.
- Das monatliche **Entlastungskontingent** wird wie folgt bestimmt:
 - Bei einer Entnahmestelle mit einem Jahresverbrauch von **nicht mehr als 30.000 kWh**:
 - SLP-Entnahmestelle: Das Entlastungskontingent beträgt 80 % der uns aktuell vorliegende Jahresverbrauchsprognose des zuständigen Netzbetreibers, geteilt durch 12.
 - Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung: Das Entlastungskontingent beträgt 80 % der im Jahr 2021 gemessenen Verbrauchsmenge, geteilt durch 12.
 - Bei einer Entnahmestelle mit einem Jahresverbrauch von **mehr als 30.000 kWh**:
 - SLP-Entnahmestelle: Das Entlastungskontingent beträgt 70 % der uns aktuell vorliegende Jahresverbrauchsprognose des zuständigen Netzbetreibers, geteilt durch 12.
 - Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung: Das Entlastungskontingent beträgt 70 % der im Jahr 2021 gemessenen Verbrauchsmenge, geteilt durch 12.

Bitte beachten Sie: Liegt der für Sie geltende Arbeitspreis (brutto) unter dem oben angegebenen Referenzpreis, steht Ihnen kein Anspruch auf Entlastung nach dem Strompreisbremsengesetz zu.

3. Rückwirkende Erstreckung der Entlastung auf die Monate Januar und/oder Februar 2023 (§ 49 StromPBG)

Alle Letztverbraucher, welche die oben genannten Kriterien erfüllen und bereits in den Monaten Januar oder Februar 2023 mit Strom beliefert wurden, haben ab März 2023 zusätzlich einen Anspruch auf rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und/oder Februar 2023.⁷

⁷ Anders als in den Sparten Gas und Wärme sind alle netzgebunden belieferten Kunden grundsätzlich bereits ab dem 01.01.2023 entlastungsberechtigt; die Entlastung für die Monate Januar und/oder Februar erfolgt aber gleichwohl erst im März 2023.

Diese rückwirkende Entlastung kann von uns beispielsweise durch Berücksichtigung im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung, der Jahresverbrauchsrechnung oder der Verrechnung mit bestehenden Forderungen umgesetzt werden.

Wenn wir Sie zum 01.03.2023 mit Strom beliefern, erhalten Sie auch die rückwirkende Entlastung durch uns. Wir werden Sie selbstverständlich über die Umsetzung informieren.⁸

Hinweis zur Entlastung von Mietern⁹

Für die Weitergabe der Entlastungen bei Miet- und Pachtverhältnissen sowie in Wohnungseigentümergeinschaften ist gemäß § 12a StromPBG jeweils der Vermieter, der Verpächter oder die WEG zuständig; die Entlastung soll in diesen Fällen regelmäßig im Rahmen der Heizkostenabrechnung für die laufende Abrechnungsperiode erfolgen.

Wichtiger Hinweis zur Verbrauchsreduzierung!¹⁰

Bitte beachten Sie, dass Sie in den aktuell sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich herausfordernden Zeiten durch Verbrauchsreduzierungen nicht nur einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, sondern darüber hinaus auch Geld sparen – denn die vorstehend beschriebene Preisbremse greift nur bis zu einem Entlastungskontingent von 80 % bzw. 70 % der vorliegenden Verbrauchsprognose (bei SLP-Zähler) bzw. des gemessenen Jahresverbrauchs (bei RLM-Zähler). Für den darüberhinausgehenden Verbrauch gilt stattdessen jeweils der volle vertraglich vereinbarte Arbeitspreis.

Sie haben noch Fragen? Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen unter der Tel.-Nr. 09823/951-63 oder per E-Mail unter thomas.kraft@ku-leutershausen gerne zur Verfügung.

⁸ Gemäß der Gesetzesbegründung stehen die unterschiedlichen Optionen in § 49 Abs. 2 StromPBG gleichberechtigt nebeneinander, sodass der Lieferant eine für ihn praktikable Umsetzung wählen kann. Da sich die vertraglichen Konditionen gegenüber den einzelnen Kunden unterscheiden, empfehlen wir, an dieser Stelle eher eine allgemeine Aussage zu treffen und offenzulassen, auf welche Weise die rückwirkende Entlastung im Einzelfall gewährt wird.

Sie sollten die Kunden aber über die jeweils individuelle Umsetzung der Maßnahme informieren. Hierfür bietet es sich aus unserer Sicht an, einen gesonderten Passus in das individuelle Kundenansprechen mit aufzunehmen, welches Sie den Kunden bis zum 15.02.2023 zukommen lassen müssen.

⁹ Dieses Muster dient ausschließlich der Erfüllung der Informationspflichten des Energieversorgers. Sollten Sie darüber hinaus auch Vermieter, Verpächter oder Eigentümer von WEGs sein, müssen Sie in dieser Eigenschaft gesonderte Informationspflichten erfüllen. Wir halten hierfür ebenfalls ein Muster-Informationsschreiben vor, sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

¹⁰ Der Hinweis zur Verbrauchsreduzierung ist gem. § 31 Abs. 2 StromPBG auch in der Versorgungssparte Strom vorgeschrieben; anders als bei Gas und Wärme entfällt allerdings der Hinweis auf die Finanzierung der Entlastungsmaßnahme.